

# Reichs-Gesetzblatt.

## № 17.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Bestimmung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1887/88. S. 127. — Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsbank u. S. 204.

(Nr. 1718.) Gesetz, betreffend die Bestimmung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1887/88. Vom 1. Juni 1887.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

### §. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigelegte Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1887/88 wird

in Ausgabe

auf 176 032 802 Mark, nämlich

auf 19 408 019 Mark an fortbauenden, und

auf 156 624 783 Mark an einmaligen Ausgaben,

und

in Einnahme

auf 176 032 802 Mark

festgestellt und tritt dem durch das Gesetz vom 30. März 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 125) festgestellten Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1887/88 hinzu.

### §. 2.

Die im §. 3 des vorbezeichneten Gesetzes dem Reichskanzler ertheilte Ermächtigung, Schatzanweisungen zur vorübergehenden Verflüchtung des ordentlichen Reichs-Gesetzbl. 1887.

37

Ausgegeben zu Berlin den 6. Juni 1887.